

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S.528) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird von der Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde vom **31.08.2020** folgende Verordnung erlassen.

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an Sonntagen geöffnet sein:

- a. am **06. September 2020**  
(in den Ortsteilen Langerwehe, Jüngersdorf und Stütgerloch)
- b. am **25. Oktober 2020**  
(in den Ortsteilen Langerwehe, Jüngersdorf und Stütgerloch)
- c. am **29. November 2020**  
(in den Ortsteilen Langerwehe, Jüngersdorf und Stütgerloch)

jeweils in der Zeit **von 12:00 bis 17:00 Uhr**.

Diese Freigaben gelten, aufgrund der ortsteilbezogenen Auswirkungen der Anlässe, für die oben benannten Ortsteile.

Die verkaufsoffenen Sonntage liegen gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im besonderen öffentlichen Interesse. Aufgrund der Corona-bedingten massiven Umsatzausfälle ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend gefährdet. Dieser Gefährdung kann allein mit der Ladenöffnung von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden. Sinnvoll und notwendig sind daher flankierende Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten eröffnen.

Auf den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09 Juli 2020 wird verwiesen.

#### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Meine Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2020 vom 11.12.2019 tritt damit außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 31.08.2020  
Gemeinde Langerwehe  
Der Bürgermeister

gez. Göbbels